

Standplatzanmeldung 2022

KUNSTHANDWERKER, DESIGN & HANDEL

Firma: _____ e-mail: _____

Strasse _____ PLZ, Ort _____

Telefon Festnetz _____ Mobil _____

Warenangebot: _____**Strombedarf:** 16A Schuko Leistungsabnahme bis 2 KW ich bin Künstler und stelle meine Ware selbst her = Künstler ich stelle mindestens die Hälfte meiner Ware selbst her = handelner Künstler ich bin Händler = Händler

Bitte tragt auf der nächsten Seite Eure gewünschte Frontmeterzahl (auch inkl. Deichsel) bei den jeweiligen Veranstaltungen ein, an denen Ihr teilnehmen möchtet. Um eine optimale Standverteilung möglich zu machen, bitte auch die Standtiefe inkl. Dachüberstand angeben.

Strom:

Stromgebühr für Stromanschluss und Verbrauch 12,50 € je Veranstaltungstag.

Nach wie vor ist die Strompauschale obligatorisch für alle. Nur, wenn die Kosten kollektiv getragen werden, kann dieser Preis auch gewährleistet werden. Bitte habt dafür Verständnis.

Bitte auch immer einen blauen Marktstecker im Gepäck haben !!

Preise 2022

Künstler: 20,- € je Frontmeter je Tag

Handelnder Künstler: 25,- € je Frontmeter je Tag

Händler: 30,- € je Frontmeter je Tag

Lichterzauber:

Künstler: 10,- € je Frontmeter je Tag

Handelnder Künstler: 12,50 € je Frontmeter je Tag

Händler: 15,- € je Frontmeter je Tag

Müllkaution:

Auch In diesem Jahr verzichten wir wieder auf die Erhebung einer Reinigungskautiion am Standort Travemünde. Wir werden dort verstärkt während des Auf- und Abbaus Kontrollen durchführen. Also checkt bitte eure Fahrzeuge auf mögliche Leckagen und sorgt dafür, dass ihr euren Platz beim Abbau sauber hinterlasst und auch den Müll in die dafür vorgesehenen Müllcontainer entsorgt.

Securitypauschale:

Aufgrund der stetigen Steigerung der Kosten im Bereich der Nachtbewachung müssen wir eine Umlage der Kosten auf alle Händler von 25,00 Kunsthandwerker und 60,00 Gastronomie netto erheben.

Preise je Frontmeter je Tag. Alle Preise zzgl. 19% Umsatzsteuer.

Evtl. anfallende Sondernutzungsgebühren der Gemeinde (z.B. Scharbeutz) werden gesondert in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen: Nach Rechnungserhalt ist eine **Anzahlung von 25%** sofort fällig. Der Restbetrag ist bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Die rückseitigen **Veranstaltungsbedingungen** werden mit der Unterschrift anerkannt.

Datum _____ Unterschrift, ggf. Stempel _____

MÄRKTE VON BAJAZZO 2022 KUNSTHANDWERK

Firma, Name:

☐ **SEEBAD KULTURFESTIVAL / 26.5. - 6.6.2022 / TRAVEMÜNDE / 12 Tage**

Standgröße _____ (Front) x _____ (Tiefe) **Öffnungszeiten:** tgl. 12-22, 6.6. 11-17

☐ **PFINGSTON / 3. - 6.6.2022 / SCHARBEUTZ, KURPARK / 4 Tage**

Standgröße _____ (Front) x _____ (Tiefe) **Öffnungszeiten:** Fr, 12-22, Sa, 11-22, So, 11-17, Mo 11-17

☐ **PROMENADENKÜNSTLERFEST / 28. - 31.7.2022 / CUXHAVEN / DUHNEN / 4 Tage**

Standgröße _____ (Front) x _____ (Tiefe) **Öffnungszeiten:** Fr, Sa, 11-22, So 11-21

☐ **KÜNSTLER & MEER / 4. - 7.8.2022 / SCHARBEUTZ / 4 Tage**

Standgröße _____ (Front) x _____ (Tiefe) **Öffnungszeiten:** Do-Sa 11-23, So 11-17

☐ **LICHTERZAUBER / 22. - 25.9.2022 / TRAVEMÜNDE GODEWINDPARK / 4 Tage**

Standgröße _____ (Front) x _____ (Tiefe) **Öffnungszeiten:** tgl. 17-23

☐ **FEUER & FLAMME / 26.12.2022-1.1.2023 / KURPARK SCHARBEUTZ**

Standgröße _____ (Front) x _____ (Tiefe)

*Öffnungszeiten können noch abweichen!

Datum _____ Unterschrift, Stempel _____

** Infos für Scharbeutz zum Thema Befestigung:

Das Befestigen, bzw. Sichern durch Erdnägeln ist zugelassen worden, wenn diese max 20cm lang sind, und mindestens 1m von Bäumen entfernt gesetzt werden. Für Schäden, die am Untergrund entstehen sollten, haftet der der Standbetreiber.

1. bajazzo veranstaltungen, im Folgenden bv genannt, ist betraut mit der Organisation, Vermarktung und Durchführung der umseitig genannten Veranstaltungen.
2. bv entscheidet über die Zulassung der Betreiber und die Zuteilung der Standplätze. Der Betreiber hat kein Anrecht auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes. Zum Aufbau der Stände sind nur Standbetreiber berechtigt, die ihre Standgelder fristgerecht bezahlt haben.
3. **Die genannten Auf- und Abbauezeiten sind einzuhalten.** Sonst hat bv das Recht, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Der Betreiber verliert dabei jegliche Ersatzansprüche. Der Abbau beginnt unmittelbar nach der Veranstaltung, sobald bv die Fläche zum Befahren freigegeben hat. Wird der Stand nicht rechtzeitig von der Fläche entfernt so trägt der Betreiber die Kosten für den Abtransport.
Die umseitig genannten Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. **Während der Öffnungszeiten darf die Veranstaltungsfläche nicht mit Fahrzeugen befahren werden.** Die Belieferung der Stände mit Waren ist nur außerhalb der Öffnungszeiten bis eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung möglich. Dem von bv eingesetzten Ordnerpersonal ist unbedingt Folge zu leisten. **Parken auf der Veranstaltungsfläche ist verboten.** Wenn vorhanden, weist bv auf extra ausgewiesene Parkplätze hin.
4. Das Warenangebot muss im Voraus mit bv abgestimmt werden und kann ggf. durch die Vergabe von Exklusivrechten auf bestimmte Produkte beschränkt werden. Das Warenangebot muss detailgenau in der Anmeldung angegeben werden. Abweichungen sind nicht erlaubt. Es dürfen keine eigenen Sponsoren des Betreibers am Stand präsentiert werden. Die Betreiber müssen alle behördlich geforderten Auflagen, insbesondere die der Lebensmittelhygiene, des Handelns mit zulässigen Artikeln und des Steuer- und Zollrechtes erfüllen. Untervermietung ist nicht erlaubt. Die Firmierung ist gut sichtbar am Stand anzubringen.
5. **Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht zulässig.** Es dürfen keine Getränke in Einwegbehältnissen verkauft werden. Bei Zuwiderhandlung kann das Einweggeschirr bis zum Ende der Veranstaltung beschlagnahmt werden. Behördlich anfallende Strafen und Gebühren gehen zu Lasten des Betreibers. Das Mehrweggeschirr muss bei einer Mindesttemperatur von 70°C gespült werden.
6. Die Abmaße des Standes beinhalten alle Auf- und Vorbauten und Deichsel und müssen somit angegeben werden. Die Verkaufsstände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden sein. Bauliche Veränderungen sind nicht erlaubt. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Betreibers. Der Aufbau und auch der Zustand des Standes muss so sein, dass weder Personen noch Sachgegenstände verletzt, beschädigt oder belästigt werden. Hydranten, Feuerwehrzufahrten und Abwassersiele sind freizuhalten.
7. Das Benutzen von Akustischen Übertragungsgeräten ist nicht erlaubt.
8. Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die von bv nicht verschuldet wurden, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzüglich der von bv bereits geleisteten und noch ausstehenden Zahlungen für diesen Auftrag. Der Betreiber verzichtet auf einen weitergehenden Anspruch, auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten. Muss bv aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig beenden, so hat der Betreiber keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.
9. Für alle Schäden, die Dritten durch den Betreiber entstehen, haftet der Betreiber. Er verpflichtet sich, alle notwendigen Versicherungen (z.B. Betriebshaftpflichtversicherung) abzuschließen und hält bv von Ansprüchen Dritter frei. Für Schäden am Stand und Ware durch Dritte übernimmt bv keine Haftung.
10. Das über bv angemietete Equipment (Zelte, Spülen etc.) wird in einem einwandfreien Zustand an den Betreiber übergeben. Mängel sind bei der Übernahme mitzuteilen. Für Schäden, Verunreinigungen und Fehlmengen haftet der Betreiber.
11. Die Stromversorgung wird laut umseitig angegebenen Verbrauchsangaben von einem örtlichen Elektriker zur Verfügung gestellt und erfolgt zu seinen Geschäftsbedingungen. Der Betreiber sorgt für 50 m VDE geprüftes und geeignetes Kabel zum Anschlusskasten. Wasser und Abwasseranschluss befinden sich in einer Entfernung von max. 50 m. Auch hierfür sind entsprechend lange Schläuche vom Betreiber mitzubringen. Die Verbindung ist selbst herzustellen. Die Wasseranschlusskosten gehen zu Lasten des Betreibers. Das Einleiten von fetthaltigem Schmutzwasser in das Abwassersystem ist nur mit vorgeschaltetem Fettabscheider erlaubt und darf 30°C nicht überschreiten.
12. **Der Betreiber von Gastronomie verpflichtet sich, seinen Stand im Umkreis von 10 m sauber zu halten, mindestens 2 Mülleimer aufzustellen, gegebenenfalls zu entleeren und den gemieteten Platz sauber zu verlassen.** Die Art der Müllentsorgung wird von bv noch mitgeteilt. Fett darf nicht in das Abwasser gelangen (siehe Punkt 10). Sollte eine Nachreinigung (z. B. Fettentfernung, Müllentsorgung) erforderlich sein, so muss der Betreiber für die Kosten aufkommen.
13. Der Betreiber ist verpflichtet, den Stand ansprechend zu dekorieren und dem Charakter der Veranstaltung entsprechend zu gestalten.
14. Die Veranstaltungsbedingungen werden mit der Unterschrift der Anmeldung des Betreibers anerkannt. Die Anmeldung ist für den Betreiber verbindlich und kann nur durch eine Absage von bv aufgehoben werden. Durch eine schriftliche Bestätigung von bv wird aus der Anmeldung der Vertrag. Bei Abschluss des Vertrages werden 25 % des Rechnungsbetrages sofort fällig. Der Restbetrag ist zahlbar bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Bei Nichteinhaltung kann der Standplatz von bv anderweitig vergeben werden.
15. Stornobedingungen: Bei Stornierung nach Vertragsabschluss werden 25 % der Gesamtsumme in Rechnung gestellt. Bei Stornierung zwölf Wochen bis vier Wochen vor der Veranstaltung werden 50 % der Gesamtsumme in Rechnung gestellt. Bei Stornierung bis zwei Wochen vor der Veranstaltung werden 80 % der Gesamtsumme in Rechnung gestellt. Danach beträgt die Stornierungsgebühr 100 % der vollen Rechnungssumme. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt bv ausdrücklich vorbehalten.
16. Gerichtsstand ist Lübeck
17. Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.